



# Geldwäscheprävention

## Newsletter Nr. 3

Juni 2016

### *Erweiterte Identifizierungspflichten ab dem 18. Juni 2016*

Das Geldwäschegesetz wurde durch Artikel 7 des Zahlungskontengesetzes (BGBl. I S. 720, 18.04.2016) im Hinblick auf die bestehenden Regelungen zur Identifizierung geändert. Damit muss zukünftig nicht nur der Vertragspartner, sondern **auch** die für ihn gegebenenfalls auftretende Person nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 GwG identifiziert werden. Erfasst sind nach der Gesetzesbegründung beispielsweise Boten und Bevollmächtigte des Vertragspartners. Gesetzliche Vertreter oder Verfügungsberechtigte juristischer Personen hingegen fallen nicht hierunter, da diese bereits gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG zu identifizieren sind. Ebenfalls nicht erfasst sind Personen, die Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG sind (BT-Drucksache 18/7204).

Die Identifizierung als solche erfolgt nach den gleichen Regelungen, wie die Identifizierung des Vertragspartners selbst.

Bitte stellen Sie sicher, dass diese Gesetzesänderung umgesetzt wird und informieren Sie Ihre Mitarbeiter entsprechend.

### **Regierungspräsidium Gießen:**

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3388

Telefax: 0641/303-2845

E-Mail: [geldwaesche@rpgi.hessen.de](mailto:geldwaesche@rpgi.hessen.de)

Internet: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de) unter „Inneres & Arbeit“ → „Gefahrenabwehr“ → „Geldwäschegesetz“